



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Missbrauch des § 66 SGB V verhindern

Entschließungsantrag

Von: Prof. Dr. Klaus Dommisch als Delegierter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Andreas Gibb als Delegierter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Anke Müller als Delegierte der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Fred Ruhнау als Delegierter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Wilfried Schimanke als Delegierter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Kerstin Skusa als Delegierte der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. med. Andreas Crusius als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert die Krankenkassen auf, jedwede Fehlanwendung des § 66 SGB V zu unterlassen. Die Landesärztekammern werden aufgefordert, im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs gegen diese Regelung vorzugehen und bei einer systematischen Verfahrensweise gegebenenfalls die zuständige Rechtsaufsicht der jeweiligen Krankenkassen einzuschalten.

Begründung:

Nach § 66 SGB V sollen die Krankenkassen die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind, unterstützen. Das Unterstützungsangebot der Krankenkassen sieht vor, dass die Patienten um Unterstützung durch die Krankenkassen ersucht haben.

Die praktische Umsetzung der Regelung bei einigen Krankenkassen sieht offenbar anders aus: In verbindlich wirkenden Schreiben geht ein so genanntes "Serviceteam Behandlungsfehler" auf die Patienten zu. Die Patienten werden darin aufgefordert, die Krankenkasse bei der Prüfung der ärztlichen und pflegerischen Behandlungsmaßnahmen zu unterstützen.

Durch die systematische Vorgehensweise wird offenbar nicht nur die gesetzlich vorgesehene Unterstützung der Versicherten bezweckt, sondern darüber hinaus die

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Verfolgung eigener Ansprüche der Krankenkassen. Das stellt eine offensichtliche Fehlanwendung des § 66 SGB V dar. Eine solche fördert die Misstrauenskultur zwischen Arzt und Patienten und ist daher zwingend zu verhindern.